

# Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung  
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

## Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz  
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg  
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg  
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar  
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar  
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum  
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit  
Deutsche Stiftung für internationale  
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn  
Ostinstitut/Wismar

## Aus dem Inhalt

A. Salei/L. Tsarova  
Gesellschaftsrecht in Belarus: Sonnenuntergang bei  
Tagesanbruch 172  
IOR-Chronik 178  
Russische Föderation, Tschechische Republik,  
Ungarn, Rumänien, Albanien

# 11/2024

33. Jahrgang • 29. November 2024 • Seite 172 – 181

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

# Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 11/2024 · 33. Jahrgang

**Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten:** *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RA In Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

**Impressum:** Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

## INHALT

### Aufsätze und Berichte

*Salei, A. / Tsarova, L.* Gesellschaftsrecht in Belarus: Sonnenuntergang bei Tagesanbruch 172

### IOR-Chronik

**Russische Föderation** Grundlagen der staatlichen Politik der RF im Bereich der nuklearen Abschreckung 178  
**Tschechische Republik** Gesetz über die Wahl des Präsidenten, über die grundlegenden Register, Mindestlohn u.a. 178  
**Ungarn** RegVO 280/2024 über die Grundordnung der Anforderungen an die Bauleitplanung und den Bau, Beschluss des Nationalen Wahlausschusses über die Beglaubigung der Unterschriftensammelbögen zur Einleitung eines Verfahrens zur Anerkennung einer vietnamesischen ethnischen Minderheit in Ungarn, Leitzinssenkung, u.a. 179  
**Rumänien** Entscheidung des Appellationsgerichtshofs zum Einreiseverbot, neues Gesetz über den Gebrauch elektronischer Signaturen, Gesetz über einige Maßnahmen zur Gewährleistung der Information, der Unterstützung und des Schutzes der Opfer von Straftaten 180  
**Albanien** Staatsangehörigkeitsgesetz, Zivilstandsgesetz, „Causa Beleri“ 180

---

# Wirtschaft und Recht in Osteuropa

## WiRO 11/2024

29. November · 33. Jahrgang · Seite 172–181

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

---

### Aufsätze und Berichte

## Gesellschaftsrecht in Belarus: Sonnenuntergang bei Tagesanbruch

Von Dr. Alena Salei und Dr. Liudmila Tsarova\*

*Die Autorinnen analysieren die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Belarus im Kontext des Zusammenspiels dieses Rechtsgebiets mit den soziopolitischen und wirtschaftlichen Veränderungen: von der Entstehung des modernen Gesellschaftsrechts während des Übergangs von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft (1992–1998), über dessen Modernisierung in der Zeit des offenen Investitionsregimes (1999–2021), bis hin zu den jüngsten restriktiven Maßnahmen (2022–2023). Behandelt werden die besonderen Merkmale des belarussischen Gesellschaftsrechts, die aus der Mischung von den modernen Trends des Privatrechts mit dem sowjetischen Erbe resultierten sowie die Inanspruchnahme des Gesellschaftsrechts zur Erreichung öffentlicher Ziele. Der Artikel schließt, dass die gegenwärtige Phase des Gesellschaftsrechts in Belarus eine Verschiebung hin zu einem administrativ gesteuerten System widerspiegelt, bei dem politische Ziele gegenüber rein wirtschaftlichen oder rechtlichen Privatinteressen im Vordergrund stehen.*

*The authors examine the evolution of corporate law in Belarus within the framework of its interaction with socio-political and economic shifts: from the emergence of modern corporate law during the transition from a planned to a market economy (1992–1998), through its modernization under an open investment regime (1999–2021), to recent restrictive measures (2022–2023). The article addresses specific characteristics of Belarusian corporate law shaped by a blend of modern private law trends and Soviet-era influences, and its application toward public policy objectives. It concludes that the current phase of corporate law in Belarus reflects a shift toward an administratively governed system, where political priorities take precedence over strictly economic or private legal interests.*

### I. Einleitung

Das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht läuft gegenwärtig in Europa eine Phase der tiefgreifenden Transformation durch, von einem mehr oder weniger formellen Organisationsrecht hin zu einem an Inhalten und Werten orientierten Verantwortungsrecht, das etwa mit Gender-Gerechtigkeit, nachhaltigem Umwelt- und Klimaschutz, künstlicher Intelli-

genz und ethischer Verantwortung für Arbeitnehmer- und Sozialbelange (Stichwort Lieferketten) inhaltlich massiv aufgeladen wird.<sup>1</sup> Auf die markanten Akzentverschiebungen bei der Rolle des Gesellschaftsrechts vom protektiven zu einem transformativen Gesellschaftsrecht und bei der Verwendung des vermeintlich unpolitischen Rechts für politische Zwecke wird am Beispiel der Regelungen betreffend die soziale Verantwortung von Unternehmen und die Geschlechtervielfalt in den Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen in der Schweiz<sup>2</sup>, der Corporate-Social-Responsibility-Regulierung und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in Deutschland<sup>3</sup> hingewiesen.

Die Veränderungen des belarussischen Gesellschaftsrechts der letzten Jahre beruhen auch auf soziopolitischen und wirtschaftlichen Transformationen. In Bezug auf ihren Inhalt und ihre Ziele unterscheiden sie sich jedoch erheblich von den o. g. Beispielen. Die im Artikel vorgestellte Analyse der Entwicklungen im Gesellschaftsrecht in Belarus bietet einen alternativen Blick auf den Zugriff auf das Privatrecht zur Erreichung politischer Ziele.

### II. Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft und Entstehung des Gesellschaftsrechts – Morgenrot (1992-1998)

Das moderne Gesellschaftsrecht in Belarus begann, wie in allen GUS-Ländern, Anfang der 1990er Jahre „von Grund auf“ neu zu entstehen. Bis dahin war dieser Rechtsbereich so stark von ideologischen Vorstellungen des Sozialismus geprägt, dass seine Existenz nur unter Vorbehalt bejaht werden kann. Das Recht anerkannte nur Formen der Geschäftstätig-

---

\* Die Autorinnen haben das Manuskript des vorliegenden Aufsatzes im Dezember 2023 zur Veröffentlichung eingereicht.

1) Merkt, Hanno, Editorial zum ZGR-Doppelheft 4-5/2022 ZGR-Jubiläumssymposium – 50 Jahre ZGR: Zur Rolle des Gesellschaftsrechts in einer sich wandelnden Welt, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Bd. 51, Nr. 4-5, 2022, S. 449-450, <https://doi.org/10.1515/zgr-2022-0016>.

2) Kunz, Peter V., Funktion(en) des Aktienrechts – vom Organisationsrecht zum Katalysator der Gesellschaftspolitik? Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht 3/2018, S. 253-265.

3) Fleischer, Holger, Selbstreflexion im Gesellschaftsrecht: „Hottest Game in Town“ oder „Death of Corporate Law“?, ZGR 2022, S. 466-493 (478).

keit wie staatliche Betriebe und Kolchosen (Prototypen der Produktionsgenossenschaften); das Staatseigentum genoss unbedingten Vorrang (nicht nur vor dem persönlichen Eigentum, sondern auch vor dem Genossenschaftseigentum); die klassischen Fragen des Gesellschaftsrechts wie der Schutz der Gesellschafter, der Gesellschaft, der Gläubiger sowie die Korrelation zwischen verschiedenen privaten Interessen stellen sich somit nicht.

Das Gesellschaftsrecht als Organisationsrecht, das die Gründung, den Betrieb und die Auflösung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie die Beziehungen zwischen deren Mitgliedern regelt, geht auf die Verabschiedung des Gesetzes „Über Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung“ (1992) zurück. Das 1998 verabschiedete Zivilgesetzbuch der Republik Belarus (ZGB) hat nach der mehr als 50-jährigen Pause<sup>4</sup> eine detaillierte rechtliche Regelung der Gründung und des Funktionierens von Gesellschaften auf der Ebene eines kodifizierten Gesetzes gebracht.

Das Gesellschaftsrecht (ebenso wie im Übrigen das ZGB) stellte eine Mischung aus modernen Errungenschaften des Privatrechts (einschließlich „zukunftsweisender“ Normen und Elemente), die teilweise aus westlichen Rechtssystemen als auch aus dem sowjetischen Erbe übernommen wurden, dar. So gehören zu den Wirtschaftsorganisationen zusammen mit den „wiederauferstandenen“ Aktiengesellschaften und GmbHs auch sog. „unitarische Unternehmen“ (UU) als eigenständige Rechtsform. Diese Rechtsform basiert auf den eingeschränkten dinglichen Rechten, dem Recht der Bewirtschaftung (*pravo chozjajstvennogo vedenija*) und dem Recht der operativen Verwaltung (*pravo operativnogo upravlenija*), „wohl den bekanntesten aus dem sowjetischen Recht übernommenen Rechtserscheinungen“<sup>5</sup>. Eine wesentliche Besonderheit dieser Rechtsform besteht darin, dass ein UU nicht Eigentümer des Vermögens des Unternehmens ist. Gemäß dem Konzept des ZGB steht das Eigentum am Vermögen des UU nicht dem Unternehmen selbst, sondern dessen Gründer zu; das Vermögen wird vom UU lediglich bewirtschaftet oder ggf. verwaltet.<sup>6</sup> Die Literatur erblickte in der Konstruktion von UU Widersprüche zu den marktwirtschaftlichen Anforderungen, wonach juristische Personen Eigentum an dem von ihnen erwirtschafteten Vermögen erwerben und gegenüber Gläubigern mit ihrem Vermögen für ihre Schulden haften.<sup>7</sup> Der belarussische Gesetzgeber löste diesen Widerspruch, indem er in der normativen Definition einer juristischen Person festlegte, dass „als juristische Person eine Organisation erachtet wird, die über separates Vermögen verfügt, das sich *im Eigentum, in der Bewirtschaftung oder in der operativen Verwaltung der Organisation befindet*“ (Art. 44 Abs. 1 ZGB).<sup>8</sup>

Trotz aller Besonderheiten wurde das ZGB von 1998 ein bedeutender Meilenstein in der Entwicklung des Privatrechts bzw. des Gesellschaftsrechts, da sich am Horizont bereits ein Morgenrot abzeichnete.

### III. Schaffung eines positiven Images des Staates als Wirtschaftspartner auf dem internationalen Parkett – Tagesanbruch (1999-2021)

Die weitere Modernisierung des Gesellschaftsrechts erfolgte im Einklang mit dem allgemeinen Trend der fortschreitenden Entwicklung und dem Ziel, das Image des Staates als das eines gleichberechtigten internationalen Partners aufzubauen und für ausländische Investitionen attraktiv zu werden.

Die Führung der Geschäftstätigkeit mittels Wirtschaftsgesellschaften ging mit einer grundlegenden Neubewertung und mit dem Verständnis des Wesens des Gesellschaftsrechts und der Rolle der Corporate Governance einher, was sich in der rechtlichen Regulierung widerspiegelte. Bereits 2006 trat

eine Neufassung des Gesetzes „Über Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung“ unter dem neuen Titel „Über Wirtschaftsgesellschaften“ (im Folgenden WiGG) in Kraft. Bei den inhaltlichen Novellierungen kann von bestimmten Schritten zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte von Gründern und Gesellschaftern und der Entwicklung des Systems der Corporate Governance gesprochen werden.

Die privatrechtlichen Vorschriften waren jedoch nicht ausreichend, um die vom Staat angestrebte internationale Anerkennung und Attraktivität im Bereich der Unternehmensbeziehungen möglichst rasch und effizient zu erzielen, obwohl diese durch eine Reihe von direkten öffentlich-rechtlichen Mechanismen unterstützt wurden.

Im Jahr 2009 wurde der Präsidialerlass Nr. 1 „Über die staatliche Registrierung und Liquidation (Beendigung der Tätigkeit) von Wirtschaftssubjekten“ verabschiedet. Auf der Grundlage des darin verankerten Anmeldeprinzips der staatlichen Registrierung fand eine noch nie dagewesene Liberalisierung von Gründungsverfahren von Wirtschaftsgesellschaften statt.

Um günstige Bedingungen für die Gründung und Führung eines Unternehmens zu gewährleisten und die Investitionsattraktivität der Republik Belarus zu erhöhen, wurde praktisch im gleichen Zeitraum (am 31.12.2010) die Direktive des Präsidenten Nr. 4 „Über die Entwicklung der unternehmerischen Initiative und die Stimulierung der unternehmerischen Tätigkeit in der Republik Belarus“ verabschiedet, die u. a. auf eine weitere Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Eintragung von Wirtschaftssubjekten abzielte und die Einführung der elektronischen staatlichen Eintragung von juristischen Personen als eine alternative Option gewährleistete.<sup>9</sup>

Infolgedessen erreichte die Republik Belarus im Jahr 2011 laut der offiziellen internationalen Publikation *Doing Business 2011*<sup>10</sup> den siebten (!) Platz von 183 Ländern und den ersten (!) Platz von den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Bezug auf die Attraktivität der Gründungsbedingungen für Unternehmen (*Starting a Business Rank*)<sup>11</sup>. Zum Vergleich erreichte die Republik Belarus laut

4) Das letzte kodifizierte Gesetz, das die Personen- und Kapitalgesellschaften in Belarus regelte, war das Zivilgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) aus dem Jahr 1922, das ab dem 1.3.1923 in der Belarussischen Republik zur Anwendung kam. Die Normen über Gesellschaften (Art. 276-366) wurden stufenweise aus dem Gesetzbuch entfernt, bis sie im Zuge der nächsten Kodifizierung in den späten 1950er bis frühen 1960er Jahren vollständig verschwanden.

5) *Primaczenko, Vladimir*, Das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung im russischen Zivilrecht, S. 115, 50 Jahre Institut für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Hg. Trunk, Alexander, Hoffmann, Thomas, 1. Auflage, 2011.

6) Siehe mehr dazu *Tsarova, Liudmila/Bauer-Mitterlehner, Ingeborg*, Gesellschaftsformen im belarussischen Recht: zwischen Tradition und Innovation, Wirtschaft und Recht in Osteuropa, WiRO 2022, S. 1-7.

7) *Suchanov, Evgenij*, Noch einmal zu den juristischen Personen, die Nicht-Eigentümern sind [in russ. Sprache], *Pravovedenie*, 2017, S. 132 ff.

8) Die neue Fassung des Zivilgesetzbuchs v. 13.11.2023 (tritt in Kraft am 19.11.2024) fügt noch eine „andere Grundlage“ hinzu.

9) Siehe mehr dazu: *Salei, Alena/Chupris, Olga*, Registrierungs- und Akkreditierungseinrichtungen in der GUS, Belarus (Par. 2 Kap. 3) [in russ. Sprache], Eintragung von Unternehmen: Russland und die GUS, Moskau 2012, S. 234-251; *Salei, Alena*, Gesetzliche Regelung der staatlichen Eintragung von juristischen Personen: Konzept zur Optimierung [in russ. Sprache], Recht. Wirtschaft. Sozialpartnerschaft: Sammlung von Beiträgen, B. 1, Minsk, Internationale Universität MITSO, 2020, S. 629-634, [http://elib.mitso.by/bitstream/edoc/1413/1/%D0%A1%D0%B1%D0%BE%D1%80%D0%BD%D0%B8%D0%BA\\_%28%D1%87%D0%B0%D1%81%D1%82%D1%8C%201%29-629-634.pdf](http://elib.mitso.by/bitstream/edoc/1413/1/%D0%A1%D0%B1%D0%BE%D1%80%D0%BD%D0%B8%D0%BA_%28%D1%87%D0%B0%D1%81%D1%82%D1%8C%201%29-629-634.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.10.2024).

10) *Doing Business 2011*, <http://www.doingbusiness.org/reports/doing-business/doing-business-2011> (zuletzt abgerufen am 19.10.2024).

11) Zum Vergleich: Laut *Doing Business 2011* war im Ranking „Star-

*Doing Business 2007*<sup>12</sup> nur Platz 148 von 175 Staaten, die einer statistischen Bewertung unterlagen.

Parallel dazu fand schrittweise der Übergang von einer besonderen Regulierung ausländischer Investitionen<sup>13</sup> zum universellen Investitionsrecht<sup>14</sup> statt, das unabhängig von der Herkunft der Investitionen das gleiche Rechtsregime für alle Investoren festlegte. Im Jahr 2013 wurde der Grundsatz der Gleichheit der Investoren als eines der Investitionsprinzipien proklamiert<sup>15</sup> und alle geltenden Besonderheiten für die Gründung von Kapitalgesellschaften mit ausländischer Beteiligung aufgehoben, einschließlich des erhöhten Stammkapitals (20.000 USD). Diese Maßnahmen sollten auch ein offenes Investitionsregime signalisieren, das für nationale und ausländische Investoren gleichermaßen gilt und die Lukrierung von Kapital in bestimmten Sektoren der Wirtschaft gewährleistet.

Bereits im Jahr 2015 (23 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften) wurde das belarussische Gesellschaftsrecht um Vorschriften zur Anerkennung von Ein-Mann-Gesellschaften und um Abschluss von Gesellschaftervereinbarungen ergänzt.

Es wurden auch mehrere andere „liberale Wirtschaftsreformen [...] durchgeführt, um ein attraktives Geschäftsumfeld für ausländische Investoren zu signalisieren.<sup>16</sup> Viele davon bezogen sich direkt auf die Gesellschafterbeziehungen. Dies wird am Beispiel der Sonderregelungen (meist mit präferenzziellem Charakter) im Bereich der Anwendung neuer Technologien besonders deutlich. So wurden im Gegensatz zu den allgemeinen Regeln die Gründer (Gesellschafter) von juristischen Personen – Residenten des High-Tech-Parks – von der subsidiären Haftung im Fall der Insolvenz der juristischen Person befreit.<sup>17</sup> Im Rahmen eines rechtlichen Experiments durften nur die Residenten des High-Tech-Parks neue (dem ZGB damals unbekannte) Rechtsinstrumente wie Wandelanleihen, Optionen und unwiderrufliche Vollmachten nutzen.<sup>18</sup> Im Unterschied zu den allgemeinen Vorschriften des Gesellschaftsrechts kann die Gesellschaft mit dem Status eines Residenten des High-Tech-Parks selbst als Partei der Gesellschaftervereinbarung auftreten und darin besondere Klauseln (wie z. B. Unterstellung der Vereinbarung unter ausländisches Recht, Ablehnung des Vorkaufsrechts an Aktien oder Anteilen am Stammkapital) aufnehmen.<sup>19</sup>

Es ist dabei zu beachten, dass die Bereitstellung der o. g. Möglichkeiten für die Residenten des High-Tech-Parks mit einem obligatorischen Abschluss eines Vertrags über Tätigkeiten im High-Tech-Park mit der Parkverwaltung verbunden ist,<sup>20</sup> der zwar eine vertragliche Konstellation darstellt, doch der öffentlichen Hand die Möglichkeit gibt, die Tätigkeit der Gesellschaften einer bestimmten Kontrolle bzw. Beschränkungen zu unterwerfen. Im Kontext des Gesellschaftsrechts wird die Aufsicht über den Mechanismus der *Change of Control Klausel* ausgeübt. So ist die Partei des Vertrags verpflichtet, ihren Vertragspartner (der High-Tech-Park-Verwaltung) über die Reorganisation und über die staatliche Registrierung von Änderungen oder Ergänzungen zur Satzung (Gründungsvertrag) oder die Entscheidung über die Liquidation samt Vorlage von Kopien der bestätigenden Dokumente nachträglich (innerhalb von zehn Arbeitstagen) zu informieren. Im Fall der Reorganisation des Residenten durch Verschmelzung, Spaltung oder Anschluss zu einer anderen juristischen Person wird der Status eines High-Tech-Park-Residenten aberkannt (Art. 42 Ordnung betreffend den High-Tech-Park).

Die Auswirkungen der rechtlichen Experimente waren und sind jedoch auch außerhalb des Parks zu beobachten. Nach der Erprobung der neuen Rechtsinstitute bzw. besonderen Vorschriften im Verkehr mit den Residenten des High-Tech-Parks wurden einige davon in das Gesetz über Wirtschafts-

gesellschaften bzw. in das ZGB aufgenommen und somit auf alle Subjekte erweitert. Bereits 2018 enthielt die erste Fassung des Gesetzes zur Änderung des ZGB eine kollisionsrechtliche Regelung der Gesellschaftervereinbarung, welche die Unterwerfung der Vereinbarung unter ausländisches Recht zulässt und die Begrenzung seiner Anwendung durch das Statut der juristischen Person festlegt. Wenige Jahre später (im Januar 2021) wurde der Mechanismus eines Wandelanlehens durch Aufrechnung von Geldforderungen bei zusätzlichen Einlagen in das genehmigte Kapital (Zahlung für Aktien einer zusätzlichen Emission) in das WiGG aufgenommen und allen belarussischen Gesellschaften zur Verfügung gestellt. Zur selben Zeit wurde für alle Wirtschaftsgesellschaften die Möglichkeit zugelassen, Optionen an Arbeitnehmer, Mitglieder des Leitungsgremiums und des Vorstands (Aufsichtsrats) durch die Ausgabe zusätzlicher Aktien (Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft) zum Zweck der späteren Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung an diese Personen zu gewähren.

Die intensive Entwicklung der innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Privatbeziehungen warf drängende Fragen für die Rechtspraxis auf und gab Impulse für Diskussionen in der Lehre.<sup>21</sup> Diese Prozesse lassen den Schluss zu, dass das belarussische Gesellschaftsrecht die wichtigsten regionalen und globalen Trends erkannt hat und diesen – wenn auch vorsichtig – folgte.<sup>22</sup> So wurden schrittweise die Freiheiten privater Akteure ausgeweitet, die Grundsätze des Privatrechts behutsam weiterentwickelt, neue Rechtsinstrumente eingeführt und die Vorzüge der Digitalisierung genutzt.

Die Inanspruchnahme des Gesellschaftsrechts als Instrument zur Erreichung öffentlicher Ziele beruhte auf dem Verständnis von seiner bedeutenden Rolle im Wettbewerb zwi-

ting a Business“ die Republik Kasachstan auf Platz 47, Deutschland auf Platz 88, die Russische Föderation auf Platz 108, die Ukraine auf Platz 118, Österreich auf Platz 125.

12) *Doing Business 2007*, <http://www.doingbusiness.org/reports/doing-business/doing-business-2007> zuletzt abgerufen am 19.10.2024).

13) Ursprünglich wurden ausländische Investitionen durch das Gesetz „Über ausländische Investitionen auf dem Territorium der Republik Belarus“ aus dem Jahr 1991 geregelt.

14) Gesetz über Investitionen v. 12.7.2013, NRPA 23.7.2013, Nr. 2/2051 (NRPA – russ. Nacional’nyj reestr pravovych aktov Respubliki Belarus’ [Gesetzblatt der Republik Belarus]).

15) Art. 5 des Gesetzes über Investitionen.

16) *Appel, Hilary/Orenstein, Mitchell A.*, From Triumph to Crisis. Neoliberal Economic Reforms in Postcommunist countries (Vom Triumph zur Krise. Neoliberale Wirtschaftsreformen in postkommunistischen Ländern), New York, Cambridge University Press, 2018, S. 116.

17) Art. 3.6. des Dekrets des Präsidenten Nr. 8 v. 21.12.2017 „Über die Entwicklung der digitalen Wirtschaft“, NRPA, 26.12.2017, Nr. 1/17415.

18) Art. 5 des Dekrets des Präsidenten Nr. 8 v. 21.12.2017 „Über die Entwicklung der digitalen Wirtschaft“, NRPA, 26.12.2017, Nr. 1/17415.

19) Art. 22 der Ordnung betreffend den High-Tech-Park, bestätigt durch das Dekret des Präsidenten Nr. 12 v. 22.9.2005 (in der Fassung des Dekrets des Präsidenten Nr. 8 v. 21.12.2017 „Über die Entwicklung der digitalen Wirtschaft“), NRPA, 23.9.2005, 1/6811.

20) Art. 16 ff. der Ordnung betreffend den High-Tech-Park, bestätigt durch das Dekret Nr. 12 v. 22.9.2005 (in der Fassung des Dekrets des Präsidenten Nr. 8 v. 21.12.2017 „Über die Entwicklung der digitalen Wirtschaft“), NRPA, 23.9.2005, 1/6811.

21) Siehe z. B. *Tsarova, Liudmila/Bauer-Mitterlehner Ingeborg*, Die Rechtsformen der juristischen Personen in Belarus: Quo vadis, Neue Regelungen für Start-ups und Investoren in MOE, Internationale Beiträge zu aktuellen Fragen. Siebentes Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften, Hg. Martin Winner, Romana Cierpial-Magnor, Nomos, 2021, S. 151-165; *Salei, Alena/Tsarova, Liudmila*, Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht von Belarus, O/L-2-2021, [https://www.ostinstitut.de/files/de/2021/Salei\\_Tsareva\\_Aktuelle\\_Entwicklungen\\_im\\_Gesellschaftsrecht\\_Belarus\\_OL\\_2\\_2021.pdf](https://www.ostinstitut.de/files/de/2021/Salei_Tsareva_Aktuelle_Entwicklungen_im_Gesellschaftsrecht_Belarus_OL_2_2021.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.10.2024).

22) *Salei, Alena, Tsarova/Liudmila*, Gesellschaftsrecht unter den Bedingungen der Transformation der sozialen Beziehungen [in russ. Sprache], Civil Law in the Period of Transformation of Public Relations, Hg. M. Sulejmenov, Almaty, 2022, S. 210.

schen den Rechtsordnungen und in der Attraktivität für ausländische Investoren.

#### IV. Fokus auf die Stabilisierung des Funktionierens der Wirtschaft und die Gewährleistung der nationalen Sicherheit – Sonnenuntergang (?) (2022-2023)

Die zunehmende Abhängigkeit von Russland hat zu einer wachsenden Bedeutung der Rechtsvorschriften über restriktive Maßnahmen geführt, so dass dieser Trend sogar die Verabschiedung des neuen Gesetzes „Über die Anwendung besonderer restriktiver Maßnahmen“<sup>23</sup> (2023) notwendig gemacht hat. Während Belarus seit 2004 über ein Außenhandelsgesetz<sup>24</sup> verfügte, das die Rechtsgrundlage für die staatliche Regulierung der restriktiven Maßnahmen zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit festlegte, sind seit dem 31.7.2023 die Beziehungen im Zusammenhang mit der Anwendung „besonderer restriktiver Maßnahmen“ vom Anwendungsbereich des Außenhandelsgesetzes ausgenommen und nunmehr durch das separate Gesetz geregelt.

Unter besonderen restriktiven Maßnahmen werden Maßnahmen wirtschaftlicher Art und andere Gegenmaßnahmen verstanden, die darauf abzielen, negative Folgen von „unfreundlichen Handlungen“ seitens anderer Staaten gegen die Republik Belarus, deren Bürger oder deren Organisationen auszuschließen (zu minimieren). Das Gesetz ermächtigt die Regierung, solche Maßnahmen als Reaktion auf „unfreundliche Handlungen“ von anderen Staaten zu verhängen. Es enthält eine Reihe von allgemeinen Vorschriften zu den Zwecken, Zielen, Grundsätzen sowie zur Rechtsgrundlage für die Verhängung solcher Maßnahmen und legt die Liste der restriktiven Maßnahmen fest. Neben handelspolitischen Maßnahmen (Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitverbote und -beschränkungen), Beschränkungen der völkerrechtlichen Verpflichtungen von Belarus (Aussetzung oder Beendigung internationaler Verträge, Verbote oder Beschränkungen der Nutzung des Hoheitsgebiets einschließlich des Luftraums) und der Verhängung von Moratorien (z. B. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Verträgen) umfasst es Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Ausübung der Rechte ausländischer Investoren (einschließlich der Gesellschafter belarussischer Gesellschaften) auswirken. Ein Beispiel dafür ist die Beschränkung von Finanztransaktionen bei der Aufteilung von Gewinnen oder Dividenden (vgl. 3.2.1). Die Liste ist nicht umfassend. Weitere Maßnahmen können vom Ministerrat der Republik Belarus auf Anweisung des Präsidenten beschlossen werden.

Obwohl das Gesetz zur Festlegung des Rechtsrahmens zur Anwendung von besonderen restriktiven Maßnahmen erst im Juli 2023 verabschiedet wurde, zeigt ein Überblick der jüngsten Entwicklungen des Gesellschaftsrechts, dass schon seit Anfang 2022 die aus Gründen der nationalen Sicherheit im belarussischen Gesellschaftsrecht eingeführten restriktiven Maßnahmen gegen Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung „Schlag auf Schlag“ umgesetzt wurden.

##### 1. Kapitalrückzug aus Belarus und Kontrolle über die Veräußerung von Anteilen, Aktien und Immobilien von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung

Die erste Maßnahme in Bezug auf die Veräußerung von Anteilen, Aktien und Immobilien von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung wurde mit Erlass des Präsidenten v. 14.3.2022 „Über zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines stabilen Funktionierens der Wirtschaft“<sup>25</sup> eingeführt. Seit der Veröffentlichung des Erlasses ist die Veräußerung von Anteilen (Aktien) am Stammkapital belarussischer juristischer Personen durch Personen aus dem Ausland verboten. Am 2.11.2022 wurde zusätzlich das Verbot des Austritts ausländischer Beteiligter und das Verbot der Umstrukturierung

von juristischen Personen mit einer solchen Beteiligung eingeführt. Der Anwendungsbereich sämtlicher dieser Verbote wurde von der belarussischen Regierung durch eine Liste<sup>26</sup> von konkreten juristischen Personen festgelegt, in der die Namen der juristischen Personen und deren ausländischen Gesellschafter aufgeführt sind. Das Kriterium für die Aufnahme in diese Liste ist, dass mindestens einer der Gesellschafter (Eigentümer des unitarischen Unternehmens) Angehöriger eines der „Staaten, die unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische oder natürliche Personen“<sup>27</sup> begehen, ist. Dabei wird die Zugehörigkeit zu einem „unfreundlichen Staat“ nicht gemäß den kollisionsrechtlichen Vorschriften über das Personalstatut bestimmt. Hier werden sowohl klassische IPR-Kriterien wie die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person oder der Ort der Registrierung einer juristischen Person als auch solche Anknüpfungskriterien zu „unfreundlichen“ Staaten wie der Ort der überwiegenden wirtschaftlichen Tätigkeit, der Ort der überwiegenden Gewinnentnahme oder das Vorhandensein einer Kontrolle durch Personen aus diesen Staaten angewandt. Während diese Liste im Juli 2022 nur 190 Unternehmen mit ausländischer Beteiligung umfasste, wurde sie bis Januar 2023 auf 1.849 Unternehmen ausgeweitet. Neben der Aufnahme in die Liste der juristischen Personen wurden vereinzelt Unternehmen von der Liste gestrichen, was darauf hindeutet, dass es intransparente Verfahren zur Aufhebung von Verboten gab. Zum 15.12.2023 standen 1.795 Unternehmen auf der Liste.

Nach einem fast einjährigen Moratorium für die Veräußerung von Anteilen, Aktien oder Immobilien haben sich die Bedingungen für die Ausübung der Rechte der Gesellschafter aus dem Ausland derart geändert,<sup>28</sup> dass die Verbote durch eine Genehmigungspflicht ersetzt wurden. Seit dem 22.10.2023 muss für folgende Transaktionen eine Genehmigung des Ministerrats der Republik Belarus eingeholt werden:

- a) Veräußerung von Anteilen (Aktien) am Stammkapital einer belarussischen juristischen Person durch Gesellschafter bzw. Aktionäre aus „unfreundlichen Staaten“;
- b) Veräußerung von Immobilien<sup>29</sup> eines unitarischen Unternehmens, die ausländischen Gründern aus „unfreundlichen Staaten“ gehören;
- c) Veräußerung von Immobilien durch belarussische juristische Personen, an deren Stammkapital ausländische Gesellschafter bzw. Aktionäre aus „unfreundlichen Staaten“ Anteile oder Aktien von mehr als 25 % haben;
- d) Umstrukturierung belarussischer juristischer Personen, unter deren Gesellschaftern ausländische Gesellschafter aus „unfreundlichen Staaten“ sind;

23) Gesetz der Republik Belarus v. 12.7.2023 „Über die Anwendung besonderer restriktiver Maßnahmen“, NRPA, 20.7.2023, Nr. 2/3000.

24) Gesetz der Republik Belarus v. 25.11.2004 „Über die staatliche Regulierung der Außenhandelstätigkeiten“, NRPA, 9.12.2004, Nr. 2/1096.

25) Erlass des Präsidenten Nr. 93 v. 14.3.2022 „Über zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines stabilen Funktionierens der Wirtschaft“, NRPA, 19.3.2022, Nr. 1/20236.

26) Beschluss des Ministerrats Nr. 436 v. 1.7.2022 „Über die Liste der Personen“, NRPA, 7.4.2022, Nr. 5/50116.

27) Die Länderliste wurde im April 2022 von der Regierung verabschiedet und umfasst: Australien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kanada, Liechtenstein, Norwegen, Neuseeland, Albanien, Island, Nordmazedonien, Großbritannien und Nordirland, USA, Montenegro und die Schweiz, vgl. Entscheidung des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 209 v. 6.4.2022 „Über die Liste der ausländischen Staaten, die unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische oder natürliche Personen begehen“, NRPA, 7.4.2022, Nr. 5/50116.

28) Erlass des Präsidenten Nr. 326 v. 19.10.2023 „Über die Abänderung des Erlasses des Präsidenten“, NRPA, 21.10.2023, 1/21070.

29) Als Immobilien gelten Grundstücke, Massivhäuser (Gebäude, Bauten), unfertige bzw. stillgelegte Bauwerke, isolierte Räumlichkeiten, Parkplätze und Unternehmen als Vermögenskomplexe.

e) Austritt ausländischer Gesellschafter aus „unfreundlichen Staaten“ aus einer belarussischen juristischen Person.

Die Genehmigung wird mittels Beschlusses des belarussischen Ministerrats erteilt.

Darüber hinaus ist die staatliche Registrierung von Satzungsänderungen einer belarussischen Gesellschaft sowie die Übertragung von Eigentum an Immobilien mit der Leistung eines Beitrags zum Staatsbudget in Höhe von mindestens 25 % des Marktpreises der veräußerten Anteile (Aktien) am Stammkapital der Gesellschaft oder des Verkehrswerts der Immobilien bedingt. Der Beitrag muss an den Haushalt der Region bzw. der Stadt Minsk je nach dem Sitz der juristischen Person geleistet werden. Eine unabhängige Bewertung des Marktwerts von Anteilen bzw. Aktien am Stammkapital sowie des Verkehrswerts der Immobilien von belarussischen juristischen Personen darf nur durch staatlich zertifizierte Gutachter erfolgen.

Die ohnehin schon strenge, zwingende und restriktive Regelung (auch hinsichtlich der Liste der Transaktionen) hat nahezu unmittelbar zu Problemen in der Praxis geführt. Die Registrierungsbehörden legen den Begriff der „Veräußerung von Immobilien“ weit aus und schließen auch Sicherungshypotheken ein, die im Rahmen der Aufnahme von Bankkrediten abgeschlossen werden. Sie lehnen die Eintragung von Hypothekengeschäften ohne Zahlung einer 25 %igen Abgabe an den Staatshaushalt ab, wodurch sie im Prinzip die Bösgläubigkeit eines Teilnehmers am zivilrechtlichen Umgang bei der Aufnahme eines Kredits unterstellen.

Wird eine Veräußerung der Anteile bzw. Immobilien nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen, wird der geleistete Beitrag in der Regel nicht zurückerstattet. Der Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn es sich um die Veräußerung von Immobilien durch belarussische juristische Personen handelt, an deren Stammkapital ausländische Gesellschafter bzw. Aktionäre aus „unfreundlichen Staaten“ Anteile bzw. Aktien von über 25 % innehaben (vgl. Punkt IV.1.c) und das Geschäft nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen wird.

Im Fall des Verstoßes gegen die festgelegten Bestimmungen werden die Transaktionen für nichtig erklärt und die Eintragung in das einheitliche staatliche Register der juristischen Personen und Einzelunternehmer für ungültig erklärt.

Es ist kaum zu erwarten, dass ein solches Verfahren des Kapitalrückzugs zur langfristigen Stabilisierung der Wirtschaft beiträgt. Es besteht jedoch ein hohes Risiko, dass die Inanspruchnahme des Gesellschaftsrechts in einem solchen Kontext dem Staat einen Bären dienst erweist.

## 2. Zweckbestimmung für Dividenden und Gewinne

Als restriktive Maßnahme bei der Ausübung der Gesellschafterrechte kann über ausländische Gesellschafter (bzw. Eigentümer) eine Beschränkung von Finanztransaktionen bei der Aufteilung von Gewinnen oder Dividenden verhängt werden.

Diese Maßnahme wird wie auch im Fall anderer besonderer restriktiver Maßnahmen vom Ministerrat verhängt. Der persönliche Anwendungsbereich kann allgemein definiert werden und somit ausländische „unfreundliche Staaten“ sowie deren juristische und natürliche Personen einschließen. Die Maßnahme kann sich auch an bestimmte Personen aus „unfreundlichen Staaten“ richten.

Fällt eine belarussische Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung unter eine solche restriktive Maßnahme, wird die Zweckbestimmung der Gewinne (Dividenden) unter eine Kontrolle gestellt.<sup>30</sup> So dürfen die ausländischen Gesellschafter in diesem Fall die aufgeteilten Gewinne (Dividenden) nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) Finanzierung von Investitionsprojekten in der Republik Belarus;
- b) Rückzahlung von Krediten, die von der Aktiengesellschaft „Entwicklungsbank der Republik Belarus“ und von anderen Banken in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Präsidenten der Republik Belarus gewährt werden;
- c) Ankauf von bestimmten Staatspapieren der Republik Belarus;
- d) unwiderrufliches Bankdepot für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei einer Bank, bei der das Sonderkonto des ausländischen Gesellschafters eröffnet wurde. Die Rückzahlung des Bankdepots wird unter Kontrolle gestellt;
- e) andere Zwecke, die vom Ministerrat der Republik Belarus mit dem Präsidenten der Republik Belarus vereinbart wurden.

Die Umsetzung dieser Maßnahme wird durch einen speziellen Mechanismus von Sonderkontos kontrolliert. Zuerst muss ein Sonderkonto der betreffenden Gesellschaft bei einer beliebigen Bank der Republik Belarus in belarussischen Rubeln eröffnet werden, das nur für die Anrechnung der ausgeschütteten (aufgelaufenen) Gewinne (bzw. Dividenden) an ausländische Gesellschafter zu verwenden ist. Nach der Anrechnung werden die Geldmittel von diesem Sonderkonto auf das Sonderkonto der ausländischen Gesellschafter (also nicht auf ein beliebiges Konto) bei einer Bank der Republik Belarus in belarussischen Rubeln überwiesen und unter Kontrolle gestellt.

## 3. Unterziehung der Gesellschaft unter eine vorübergehende externe Verwaltung

Das Gesetz „Über Fragen der Unterziehung unter eine vorübergehende externe Verwaltung“<sup>31</sup> ermöglicht es, Wirtschaftsgesellschaft mit ausländischer Beteiligung nach dem Ermessen der regionalen Exekutivausschüsse für bis zu 18 Monate einer vorübergehenden externen Verwaltung zu unterstellen. Gemäß Art. 1 des Gesetzes besteht der Zweck der externen Verwaltung darin, „die ungerechtfertigte Schließung von Unternehmen und die Schädigung ihrer Beschäftigten zu vermeiden und den normalen, kostendeckenden Betrieb der Unternehmen zu gewährleisten“. Das Gesetz enthält wiederum keine umfassende Liste von Gründen, die es nötig machen, dass kommerzielle Organisationen einer externen Verwaltung unterstellt werden. In den folgenden Fällen ist es möglich, dass sie einer externen Verwaltung unterstellt werden:

- a) wenn die Geschäftsführung einer Gesellschaft durch deren Vorstand oder andere Leitungsorgane tatsächlich beendet wurde;
- b) wenn die Leitungsorgane einer Gesellschaft wirtschaftlich ungerechtfertigte Maßnahmen ergreifen, die zur tatsächlichen Betriebseinstellung, zur Liquidation oder zur Insolvenz der Gesellschaft oder zu einem Schaden führen können;
- c) in anderen vom Ministerrat der Republik Belarus festgelegten Fällen.

Die Exekutivkomitees der Gebiete des Landes sowie der Stadt Minsk führen ein Register der auf ihrem Gebiet registrierten Wirtschaftsgesellschaften und analysieren deren Tätigkeit, um festzustellen, ob Gründe für eine vorübergehende externe Verwaltung vorliegen. Die Aufnahme von Wirt-

30) Erlass des Präsidenten Nr. 285 v. 13.9.2023 „Über Sonderkonten“, NRPA, 15.9.2023, 1/21024.

31) Gesetz der Republik Belarus v. 3.1.2023 „Über Fragen der Unterziehung unter eine vorübergehende externe Verwaltung“, NRPA, 6.1.2023, 2/2959.

schaftsgesellschaften in die Register erfolgt auf der Grundlage der Bedeutung der Gesellschaft für die Region, des Umfangs der Produktion, der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und der Rolle für den Staatshaushalt. Zweifellos ermöglicht eine solche Regelung eine subjektive und ideologische Bewertung jedes Unternehmens, was zu Rechtsunsicherheit führt.

Der Trend zu einer stärkeren administrativen Kontrolle der Gesellschaften ist auch in einem breiteren Kontext zu erkennen. Die neue Fassung des Zivilgesetzbuchs v. 13.11.2023 (tritt in Kraft am 19.11.2024) ergänzt Art. 3 ZGB mit einer neuen Bestimmung, nämlich dass die „Besonderheiten bei der Regelung zivilrechtlicher Beziehungen durch den Präsidenten von Belarus festgelegt werden können“. Die Änderung von Art. 45 ZGB deutet auch auf eine verstärkte Kontrolle hin, da sie die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Tätigkeiten nicht nur durch die Erteilung von Lizenzen, sondern auch durch eine Sondergenehmigung anderer Art oder eine Eintragung in ein Sonderregister vorsieht. Im Wesentlichen wird damit das bereits bestehende operative Instrument zur Regulierung privater Beziehungen und zur Kontrolle der Tätigkeit privater Unternehmen legalisiert.

## V. Schlussfolgerung

Das Gesellschaftsrecht reagiert in hohem Maße auf sozio-politische und wirtschaftliche Veränderungen nationaler, regionaler und universaler Natur. Somit spiegelt das Gesellschaftsrecht eines jeden Landes die zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt vorherrschenden politischen und öko-

nomischen Trends wider. Als Teil des nationalen Privatrechts weist das Gesellschaftsrecht sowohl nationale Besonderheiten als auch eine historische Kontinuität auf.

Das belarussische Gesellschaftsrecht spielt eine transformative Rolle und stellt einen anschaulichen Indikator für gesellschaftspolitische Veränderungen und Umwälzungen während seiner gesamten Existenz dar. Die Ergebnisse der vielversprechenden Entwicklung (Tagesanbruch) im Rahmen der globalen Trends und des Bestrebens, gerechte rechtliche Regelungen für Unternehmensbeziehungen zu entwickeln, wurden durch die Folgen des politischen Stresses des Jahres 2020 in Belarus und des Angriffs Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 zunichte gemacht.

In der gegenwärtigen Phase ist das belarussische Gesellschaftsrecht praktisch ein Beispiel für ein administrativ gesteuertes System, in dem die Regelung der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen auf die Lösung politischer Probleme abzielt. Die Bedrohung der nationalen Sicherheit als Eckpfeiler für die Rechtfertigung der Rechtspolitik der Einschränkungen und Verbote stellt die Verwirklichung der Gesellschaftsrechte von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung und ausländischen Gesellschaftern unter besondere staatliche Kontrolle.

Die Dauer des Tagesanbruchs hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie z. B. Standort, Jahreszeit, Sichtweite usw. Manchmal dauert er länger als gewünscht, aber früher oder später kommt er.

DOI: 10.61028/wiro-2024-11-30

## IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



**Redaktion:** RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

**Mitarbeiter IOR:** *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelfreich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

**Abkürzungen:** AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

**Quellenabkürzungen:** *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidschan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetz-

blatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjulleten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).



## Russische Föderation

**Verfassungsrecht.** Am 19.11.2024 wurden durch Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 991 neue *Grundlagen der staatlichen Politik der RF im Bereich der nuklearen Abschreckung* bestätigt, mit denen die bisherige Atomdoktrin von 2020<sup>1</sup> zum Einsatz von Atomwaffen erweitert und nach Angaben von Präsident *Putin* an die angespannte internationale Lage angepasst wurden. Bei den Grundlagen handelt es sich um ein Dokument der strategischen Planung im Verteidigungsbereich, das militärische Gefahren und Bedrohungen für die RF, zu deren Neutralisierung die nukleare Abschreckung eingesetzt werden soll, die Grundsätze der nuklearen Abschreckung sowie die Bedingungen für den Übergang der RF zum Einsatz von Atomwaffen definiert (Ziff. 1). Die garantierte Abschreckung eines potenziellen Gegners von einer Aggression gegen die RF oder ihre Bündnispartner gehört nach Ziff. 2 zu den höchsten staatlichen Prioritäten. Die Abschreckung von Aggressionen wird gemäß der Doktrin durch die Gesamtheit der militärischen Macht der RF, einschließlich der Atomwaffen, gewährleistet. Atomwaffen werden als Mittel zur Abschreckung angesehen, die als außerordentliche und zwingende Maßnahme eingesetzt werden (Ziff. 5). Die nukleare Abschreckung erfolgt gegenüber einem potenziellen Gegner, worunter ein einzelner Staat sowie Militärkoalitionen (Blöcke, Bündnisse) verstanden werden, die die RF als potenziellen Gegner betrachten und über Atomwaffen oder andere Arten von Massenvernichtungswaffen oder über ein bedeutendes Kampfpotenzial der allgemeinen Streitkräfte verfügen. Die nukleare Abschreckung richtet sich explizit auch gegen Staaten, die ihr Territorium für die Vorbereitung und Durchführung einer Aggression gegen die RF zur Verfügung stellen (Ziff. 9). Die Aggression eines Staats einer Militärkoalition gegen die RF wird als Aggression dieser Koalition insgesamt betrachtet. Zudem gilt auch ein Angriff gegen die RF oder ihre Verbündeten durch einen Nichtatomwaffenstaat mit Unterstützung oder Beteiligung eines Atomwaffenstaats als gemeinsamer Angriff (Ziff. 10, 11).

Zu den wichtigsten militärischen Gefahren, zu deren Neutralisierung die atomare Abschreckung eingesetzt wird, gehören nach Ziff. 15 u. a. die Folgenden:

- Besitz und Einsatz von Raketenabwehrsystemen und -mitteln, Marschflugkörpern und ballistischen Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite, hochpräzisen nichtatomaren und Hyperschallwaffen, Angriffsdrohnen verschiedener Träger sowie gelenkten Energiewaffen, die gegen die RF eingesetzt werden können, bei einem potenziellen Gegner;
- Schaffung und Stationierung von Raketen- und Satellitenabwehrsystemen sowie von Angriffssystemen durch einen potenziellen Gegner im Weltraum;
- Stationierung von Atomwaffen und ihren Trägersystemen auf dem Territorium von Nichtatomwaffenstaaten;
- Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Militärkoalitionen (Blöcke, Allianzen), die ihre militärische Infrastruktur näher an die Grenzen der RF heranführen;
- Handlungen eines potenziellen Gegners, die darauf abzielen, einen Teil des Territoriums der RF zu isolieren, einschließlich der Blockierung des Zugangs zu lebenswichtigen Verkehrsverbindungen;
- Handlungen eines potenziellen Gegners, die darauf abzielen, umweltgefährdende Objekte der RF zu treffen, zu zerstören oder zu vernichten, was zu technologischen, ökologischen oder sozialen Katastrophen führen kann;
- Planung und Durchführung groß angelegter militärischer Übungen in der Nähe der Grenzen der RF durch einen potenziellen Gegner;

- unkontrollierte Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, ihrer Trägersysteme, Technologien und Ausrüstungen für ihre Herstellung.

Eine der neuen Bedingungen für den Einsatz von Atomwaffen durch die RF ist der Erhalt zuverlässiger Informationen über den massiven Start (Abflug) von Luftangriffsmitteln (strategische und taktische Flugzeuge, Marschflugkörper, Drohnen, Hyperschall- und andere Flugzeuge) und deren Überschreiten der Staatsgrenze der RF (Ziff. 19). Zudem behält sich die RF das Recht vor, Atomwaffen auch im Fall einer Aggression gegen sie oder die Republik Belarus mit konventionellen Waffen, die eine kritische Bedrohung ihrer Souveränität oder ihrer territorialen Integrität darstellt, einzusetzen. Die Entscheidung über den Einsatz von Atomwaffen trifft wie bisher der Präsident der RF. Die neue Atomdoktrin trat mit ihrer Bekanntmachung am 19.11.2024 in Kraft (Offizielles Internetportal für Rechtsinformationen <http://pravo.gov.ru>, 19.11.2024).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

## Tschechische Republik

**Verfassungsrecht.** Das Gesetz über die *Wahl des Präsidenten*<sup>2</sup> wurde novelliert. Das Gesetz sieht nun ausdrücklich vor, dass ein Senator oder Abgeordneter nur eine einzige Gruppe unterstützen darf, die einen Präsidentschaftskandidaten nominieren<sup>3</sup>. Sollte ein Abgeordneter oder Senator mehreren Kandidaten seine Unterstützung zusichern – ein Problem, das in der Vergangenheit auftrat –, wird seine Unterstützung nicht anerkannt. Erstmals wird die Möglichkeit geschaffen, Petitionen elektronisch einzureichen, um unabhängige Kandidaten für das höchste Staatsamt zu nominieren. Während bisher die erforderlichen 50.000 Unterschriften auf physischen Unterstützerlisten gesammelt werden mussten, können Kandidaten künftig eine elektronische Petition über das Bürgerportal initiieren. Die Unterzeichnung erfolgt dabei mittels elektronischer Identität, was die Überprüfung der Unterschriften erleichtert und Probleme wie doppelte oder unleserliche Einträge verhindert. In der Vergangenheit führte eine hohe Fehlerquote bei den Papierformularen dazu, dass Kandidaten wie *Diviš*, *Janeček* und *Březina* trotz ursprünglich ausreichender Unterschriftenzahlen nach der Prüfung disqualifiziert wurden, da die gültigen Unterschriften unter die erforderliche Mindestgrenze von 50.000 fielen (Nr. 269/2024 Sb.).

Im September 2024 wurde die ČR von einer schweren *Hochwasserkatastrophe* heimgesucht. Zur Bewältigung der Folgen werden von der Regierung durch RegVO vom 17.9. bis zum 30.11.2024 bis zu 1.000 Soldaten im aktiven Dienst eingesetzt. (Nr. 270/2024 Sb.).

Im Gesetz über staatliche Feiertage<sup>4</sup> wurde die Liste der bedeutenden Tage um den 12. Oktober als „*Tag des Samisdat*“ (*Den samizdatu*) ergänzt. Begründet wird die Aufnahme dieses Tags damit, dass Samisdat, das illegale Verbreiten von Literatur unter totalitären Regimen, insbesondere während der kommunistischen Diktatur in der Tschechoslowakei von

1) Siehe den Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 355 v. 2.6.2020, SZ RF 2020, Nr. 23, Pos. 3623.

2) Gesetz Nr. 275/2012 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 376.

3) Ein Präsidentschaftskandidat kann von einer Gruppe aus zehn Senatoren, zwanzig Mitgliedern des Abgeordnetenhauses oder im Wege einer Petition, die von mindestens 50.000 Wahlberechtigten unterstützt wird, vorgeschlagen werden.

4) Gesetz Nr. 245/2000 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 389; zuletzt WiRO 2024, S. 150.

1948 bis 1989, ein Symbol für den Widerstand gegen Unterdrückung und für die Verteidigung der Meinungsfreiheit ist. Der 12. Oktober wurde als symbolisches Datum gewählt, da an diesem Tag im Jahr 1988 eine Gruppe von 92 tschechischen und slowakischen Samisdat-Herausgebern öffentlich gegen die Inhaftierung eines Aktivisten protestierte. Die Ehrung dieses Widerstands soll nicht nur die historische Bedeutung unterstreichen, sondern auch die Werte der Freiheit und Demokratie fördern. In der Slowakei wird der „Tag des Samisdat“ bereits seit dem 2021 als Gedenktag begangen. Wie bei anderen bedeutenden Tagen besteht auch an diesem Tag keine Arbeitsfreiheit (Nr. 279/2024 Sb.).

**Verwaltungsrecht.** Das Gesetz über die *grundlegenden Register*<sup>5</sup> wurde novelliert. Die grundlegenden Register sind seit über zehn Jahren zentrale Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung, die mit der gesetzlichen Vermutung der Richtigkeit der enthaltenen Daten arbeiten. Es wurde festgestellt, dass die bisherige dezentrale Verwaltung ineffizient ist, da unterschiedliche öffentliche Stellen mit variierender Ausstattung, Expertise und Priorisierung involviert sind, was Doppelarbeiten und fehlende Synergien zur Folge hat. Die Novelle überträgt daher die Verwaltung der grundlegenden Register der Einwohner und der Personen von den bisherigen Behörden auf Digitale Informationsagentur (*Digitální informační agentura*), die bereits andere Register verwaltet und als zentrale Stelle Know-how und Ressourcen bündeln soll. Ziel ist es, die Effizienz und Priorität der Register zu erhöhen und eine kohärente Entwicklung zu ermöglichen. Zusätzlich werden zahlreiche weitere Gesetze im Zusammenhang mit Digitalisierung und öffentlichen Diensten angepasst (Nr. 278/2024 Sb.).

**Arbeits- und Sozialrecht.** Das Parlament hat dieses Jahr eine neue Methodik zur Bestimmung der *Höhe des Mindestlohns* eingeführt wird<sup>6</sup>. Der Mindestlohn wird danach aufgrund einer Prognose des durchschnittlichen monatlichen Bruttonominallohns in der Volkswirtschaft, die vom Finanzministerium veröffentlicht wird, sowie einem von der Regierung bestimmten Koeffizienten berechnet. Für das Jahr 2025 geht das Finanzministerium in seiner Prognose von einem durchschnittlichen monatlichen Bruttonominallohn in Höhe von 49.233 CZK (ca. 2.000 EUR)<sup>7</sup> aus. Der durch RegVO bestimmte Koeffizient für das Jahr 2025 beträgt 0,422. Dies ergibt einen Mindestlohn von 20.800 CZK (ca. 800 EUR) pro Monat bzw. 124,40 CZK (ca. 5 EUR) pro Stunde. Dieses Jahr beträgt der Mindestlohn noch 18.900 CZK brutto im Monat (Nr. 285/2024 Sb.).

*Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag*

---

## Ungarn

---

**Verwaltungsrecht.** Die RegVO 280/2024. (IX. 30.) Korm. „über die Grundordnung der Anforderungen an die *Bauleitplanung* und den *Bau*“ v. 30.9.2024 regelt in Ausführung des neuen Baugesetzes von 2023<sup>8</sup> die v. a. technischen Einzelheiten der Bau- und Bauleitplanung. Insbesondere die Bebaubarkeit der unterschiedlichen Nutzungszonen wird sehr im Detail vorgegeben. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Vorschriften, wie Bauwerke auf einem dem Grunde nach bebaubaren Grundstück anzuordnen sind. Bei Neubauten gilt die Pflicht, eine bestimmte Anzahl Parkplätze vorzusehen. Auch die Anforderungen an das einzelne Gebäude werden spezifiziert, z. B. im Hinblick auf technische Mindeststan-

dards, Feuerschutz, Hygiene oder Reduzierung des Energieverbrauchs, aber auch auf Mindestgrößen von Zimmern etc. in Wohnungen und anderen Bauwerken. Für bestehende Bauwerke gelten Sonder- und Übergangsregelungen (MK 2024 Nr. 98).

Ergänzend zu der vorgenannten Verordnung sieht die RegVO 281/2024. (IX. 30.) Korm. „über die *behördlichen Verfahren und Kontrollen im Bauwesen*“ v. 30.9.2024 vor, dass baubehördliche Verfahren in der Regel durch ein elektronisches System, das sog. „Dokumentationssystem zur Unterstützung der elektronischen Durchführung behördlicher Verfahren im Bauwesen und im Denkmalschutz“ (ungarische Abkürzung: *ÉTDR*), abzuwickeln sind. Die allgemeine Erledigungsfrist für ein baubehördliches Verfahren wird auf 25 Tage festgesetzt, für die Erledigung von Bauanträgen beträgt sie je nach Fallgestaltung 30 oder 40 Tage. Rechtsfolgen hat die Überschreitung der Erledigungsfrist durch die Behörde nicht (MK 2024 Nr. 98).

Mit dem Beschluss des Nationalen Wahlausschusses 424/2024. NVB v. 4.9.2024 über die *Beglaubigung der Unterschriftensammelbögen zur Einleitung eines Verfahrens zur Anerkennung einer vietnamesischen ethnischen Minderheit in Ungarn* ist der erste administrative Schritt in Richtung Anerkennung einer solchen Minderheit getan. Der Nationale Wahlausschuss prüft in diesem ersten Verfahrensabschnitt allerdings nur, ob eine hinreichende Anzahl gültiger Unterschriften vorliegt und der Wortlaut der Frage auf den Unterschriftensammelbögen den minderheitenrechtlichen Vorgaben genügt; von beidem hat sich der Ausschuss im vorliegenden Fall überzeugen können. Als nächstes müssen die Initiatoren mit den so beglaubigten Unterschriftensammelbögen mindestens 1.000 Unterschriften wahlberechtigter ungarischer Staatsbürger, die sich zur vietnamesischen Minderheit bekennen, einsammeln. Erst wenn diese Unterschriften vorliegen, startet das eigentliche Anerkennungsverfahren, in dem z. B. die Ungarische Akademie der Wissenschaften prüft, ob die materiellen Voraussetzungen der Minderheitendefinition wie etwa die Ansässigkeit in Ungarn seit mindestens 100 Jahren vorliegen. Seit dem Erlass des ersten Minderheitengesetzes 1993 ist es noch keiner Gruppe gelungen, in den gesetzlichen Katalog der anerkannten Minderheiten aufgenommen zu werden, und in den letzten Jahren sind die meisten Anläufe zur Anerkennung einer weiteren Minderheit bereits in der Phase des Unterschriftensammelns gescheitert, weil keine 1.000 Unterschriften zusammenkamen (MK 2024 Nr. 86).

**Finanzrecht.** Zwei Monate nach der letzten Absenkung<sup>9</sup> reduziert die VO der Ungarischen Nationalbank 45/2024. (IX. 24.) MNB „über das Maß des *Notenbankgrundzinses*“ v. 24.9.2024 erneut den Leitzins von 6,75 Prozent auf nunmehr 6,50 Prozent (MK 2024 Nr. 95).

*Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper*

---

5) Gesetz Nr. 111/2009 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO S. 217; zuletzt WiRO 2024, S. 134.

6) Vgl. dazu Gesetz Nr. 230/2024 Sb. Näher dazu IOR-Chronik WiRO 2024, S. 150 (151).

7) Vgl. dazu Mitteilung des Finanzministeriums Nr. 251/2024 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 162 (163).

8) Gesetz 2023:C „über den ungarischen Bau“, IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 45.

9) VO der Ungarischen Nationalbank 35/2024. (VII. 23.) MNB v. 23.7.2024, IOR-Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2024, S. 152.

## Rumänien

**Verwaltungsrecht.** In einer ausländerrechtlichen Entscheidung hat der Appellationsgerichtshof Bukarest kürzlich entschieden, dass die bloße Tatsache, dass ein Ausländer gegen die Zollvorschriften verstoßen hat, nicht automatisch die Maßnahme des *Einreiseverbots nach Rumänien* nach sich ziehen darf. Vielmehr ist es erforderlich ist, dass der dieser Sanktion zugrunde liegende Verstoß eine gewisse Schwere aufweist oder unter Bedingungen begangen wird, die auf eine hohe Wiederholungsgefahr hindeuten. Die gegen den Kläger verhängte Maßnahme sei unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der ihm gegenüber angewandten Sanktion fehlerhaft, da sie dem Zweck zuwiderlaufe, zu dem sie vom Gesetzgeber eingeführt worden sei (Entscheidung Nr. 1599/2024 des Appellationsgerichtshof Bukarest v. 8.10.2024).

**Zivil- und Zivilprozessrecht.** Ein neues Gesetz, das den *Gebrauch elektronischer Signaturen* und damit zusammenhängende Fragen regelt, vereinheitlicht die bisher auf viele verschiedene Gesetze verteilten Regelungen zu diesem Thema. Hauptgegenstand des Gesetzes ist es daher, einen allgemeinen und vorhersehbaren Rechtsrahmen für die Verwendung jeder Art von elektronischer Signatur (qualifizierte elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur und einfache elektronische Signatur) zu schaffen und den allgemeinen Rechtsrahmen für die Rechtswirkungen elektronischer Signaturen festzulegen. Darüber hinaus schafft das Gesetz den innerstaatlichen Rechtsrahmen für die unmittelbare Anwendung der VO (EU) Nr. 910/2014<sup>10</sup> und für die Umsetzung von Maßnahmen, die dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen sind, in die innerstaatliche Rechtsordnung, indem es bestimmte Aspekte von elektronischen Siegeln, Zeitstempeln und elektronischen Dokumenten, auf denen eine elektronische Signatur, ein Zeitstempel oder ein elektronisches Siegel angebracht wurde, klarstellt. In dieser Hinsicht bestätigt das Gesetz, dass alle Arten von elektronischen Signaturen rechtliche Wirkung haben und als Beweismittel vor Gericht verwendet werden können. Die Verwendung einer bestimmten Art von elektronischer Signatur hängt mit der Kategorisierung von Rechtsakten nach der Art ihres Zustandekommens zusammen, d. h. damit, ob nach dem Gesetz die Schriftform als Voraussetzung für die Gültigkeit oder als Beweismittel für einen Rechtsakt erforderlich ist. Darüber hinaus regelt das Gesetz geschlossene Systeme, die innerhalb von Behörden und Institutionen oder innerhalb privatrechtlicher Einrichtungen definiert werden können, in denen die Verwendung elektronischer Signaturen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und auf der Grundlage ihrer eigenen Vorschriften stattfindet. Das Gesetz regelt zudem die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Signaturen durch in Rumänien registrierte Anbieter solcher Dienstleistungen. Schließlich wird auch dem Schutz personenbezogener Daten, Maßnahmen zur Cybersicherheit und dem Schutz von Dritten, die auf die Rechtswirkung einer elektronischen Signatur vertrauen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Neu ist zudem, dass das Gesetz einem mit einer entsprechenden elektronischen Signatur unterzeichneten Rechtsakt die gleichen Rechtswirkungen verleiht, wie wenn der Akt in Schriftform vorgelegt worden wäre. Darüber hinaus können in den Beziehungen zwischen Berufsangehörigen die Verwendung und die Wirkungen einer elektronischen Signatur unter bestimmten Bedingungen zum Schutz von Zivilverfahren vertraglich vereinbart werden (Gesetz Nr. 214/2024 über die Verwendung von elektronischen

Signaturen, Zeitstempeln und die Erbringung von darauf basierenden Vertrauensdiensten, M.Of. Nr. 647 v. 8.7.2024).

**Straf- und Strafverfahrensrecht.** Das Gesetz 211/2004 über einige Maßnahmen zur Gewährleistung der Information, der Unterstützung und des Schutzes der *Opfer von Straftaten* wurde Anfang November 2024 geändert. Die Opfer weiterer Straftaten, wie der Aufforderung von Minderjährigen zu sexuellen Handlungen, Kinderpornografie, sexueller Belästigung, Folter, Sklaverei sowie der Zwangsarbeit erhalten nun staatliche Unterstützung bei der Rechtsverfolgung. Weiterhin wurden die Regelungen über eine finanzielle Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden ausgeweitet sowie die entsprechende Frist auf drei Jahre verlängert (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes 211/2004 über einige Maßnahmen zur Gewährleistung der Information, der Unterstützung und des Schutzes der Opfer v. Straftaten vom 4.11.2024, noch nicht veröffentlicht).

RA Axel Bormann

## Albanien

**Verfassungsrecht.** Das *Staatsangehörigkeitsgesetz* von 2020<sup>11</sup> ist geändert worden. Neu eingeführt wurde eine Art *ius loci*, das aber nicht automatisch greift, sondern die Zustimmung der Eltern erfordert. Der Nachweis der albanischen Sprache ist nicht mehr erforderlich, wenn im Heimatland der Betroffenen Albanisch Amtssprache ist, was in erster Linie für den Kosovo gilt. Die Einbürgerung über eine Eheschließung setzt künftig den Bestand der Ehe in allen Verfahrensstadien voraus. Minderjährige können die Staatsbürgerschaft grundsätzlich nur mit Zustimmung der Eltern erwerben. Die Antragstellung auf Erwerb der Staatsbürgerschaft erfolgt nur noch elektronisch über das Portal „*e-albania*“. Der Entzug der Staatsbürgerschaft kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (FZ 2024, 10507).

Das *Wahlgesetz*<sup>12</sup> wurde um Bestimmungen über die Beteiligung von Auslandsalbanern an allgemeinen Wahlen (Registrierung, Organisation des Wahlablaufs, Auszählung der Stimmen usw.) sowie um weitere Details zur Zulässigkeit sog. Listenverbindungen ergänzt (FZ 2024, 16101).

**Verwaltungsrecht.** Änderungen im Gesetz über das *Anschriftensystem* betreffen die Errichtung einer Zentralen Adressen-Agentur (erweitertes Melderegister), die bei der Direktion für Zivilstandswesen angesiedelt wird (FZ 2024, 10880).

Das *Zivilstandsgesetz*<sup>13</sup> ist an die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung und vor allem an die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung durch die neue Plattform „*e-albania*“ angepasst worden; zahlreich Verwaltungsvorgänge können künftig auf elektronischem Wege erledigt werden (FZ 2024, 13823).

Mit dem Gesetz über die *elektronische Kommunikation* hat man auf der Basis der RL (EU) 2018/1972<sup>14</sup> das nunmehr

10) VO(EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der RL 1999/93/EG, L257/73v. 28.8.2014.

11) Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 381.

12) Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 93.

13) Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 125.

14) RL (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rats v.11.12.2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation.

vierte *Telekommunikationsgesetz*<sup>15</sup> verabschiedet, das fast 200 Artikel umfasst. Eine staatliche Regulierungsbehörde (AKEP) wacht über die Lizenz- und Frequenzvergabe und kümmert sich um den Schutz des Leitungsnetzes, die Tarifgestaltung, den Wettbewerb der Anbieter, die Nummernvergabe, die Erfüllung der Qualitätsstandards sowie vor allem den Verbraucher- und Datenschutz. Nutzer sind grundsätzlich zu registrieren, die Daten sind zwei Jahre aufzubewahren. Das Telefongeheimnis ist zu wahren. Vorsorgemaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Telefonbetriebs sind für Notfälle zu treffen (z. B. bei Streik und Naturkatastrophen) (FZ 2024, 10882).

**Wirtschaftsrecht.** Das Gesetz über die *Energieverbrauchskennzeichnung* basiert auf der VO (EU) 2017/1369<sup>16</sup> und ersetzt das alte Gesetz über *Angaben des Verbrauchs von Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte* von 2012, das wiederum weitgehend RL 2010/30/EU<sup>17</sup> beruhte. Das Gesetz gilt für Gerätschaften jeglicher Art und soll Verbraucher in die Lage versetzen, sich für effiziente Produkte zu entscheiden, um dadurch den Energieverbrauch ihres Haushaltes zu verringern. Hersteller, Lieferanten und Händler sind zur Bereitstellung von Produktinformationen mittels Warenetikett, Beipackzetteln, Datenblättern, technischer Dokumentation, Testberichten usw. verpflichtet und haften für die Richtigkeit der Angaben, andernfalls sind solche Waren künftig nicht mehr handels- und verkehrsfähig (FZ 2024, 10571).

**Internationale Rechtsbeziehungen.** Ratifiziert wurden ein Freundschaftsabkommen mit der Ukraine (FZ 2024, 11304), ein Sozialversicherungsabkommen mit Italien (FZ 2024, 10880), ein Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Aserbaidschan (FZ 2024, 10516) und die Beteiligung am Justizprogramm der EU nach EU VO 2021/693 zur Entwicklung des europäischen Rechtsraums (FZ 2024, 15711). Beigetreten ist Albanien der Int. Organisation für Rebe und Wein v. 2001 (FZ 2024, 16537)

**Europäische Integration.** Die „*Causa Beleri*“ ist nach wie vor ein Stolperstein bei den Beitrittsverhandlungen, zumal sich Albanien nunmehr auch noch den Unmut des Europäischen Parlaments zugezogen hat, da *Beleri* – der in Griechenland zum MEP gewählt wurde – in der Ausübung seines Abgeordnetenmandats behindert wird. So wurden ihm von der Strafvollstreckungsbehörde lediglich fünf Tage Hafturlaub gewährt, um bei der konstituierenden Sitzung des Parlaments anwesend zu sein (anstatt z. B. den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen oder den Fall per Gnadenakt zu erledigen). Hinzukommt, dass *Beleri* nunmehr auch offiziell das Amt als gewählter Bürgermeister von Himara entzogen wurde, mit der Begründung, er habe das Amt nicht angetreten (woran man ihn durch Festnahme und Verurteilung gerade gehindert hatte!). Inzwischen wurden in Himara Neuwahlen abgehalten, die von einem regierungsgenehmen Kandidaten deutlich gewonnen wurden. Diese Vorgänge nähren die Zweifel, ob Albanien fähig ist, europäische Rechtsstandards einzuhalten.

Wolfgang Stoppel

15) Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 284.

16) VO (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 4.7.2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der RL 2010/30/EU.

17) RL 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19.5.2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen.